

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG:

Vollzug der Baugesetze;

Antrag auf Abgrabungserlaubnis für die Tongrube "Hammerschmiede" durch Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG in Pforzen, auf dem Grundstück der Gemarkung Pforzen, Flurstücke 2373, 2374, 2494, 2495, 2496, 2497

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Abs.3 Nr.2 i. V. m. § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1. Allgemeines

Die Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, beantragt die abgrabungsrechtliche Erlaubnis zum Abbau von Ton auf o.g. Grundstücken der Gemarkung Pforzen. Insgesamt sollen auf einer Fläche von ca. 7 ha, wobei hiervon hier 5 ha neu beantragt werden, ca. 650.000 m³ Ton gewonnen werden. Für die Erweiterung des Abbaus müssen ca. 5 ha Wald gerodet werden.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Anlage 1: Übersichtslageplan M 1:25.000
- Anlage 2: Lageplan Bestand M 1:2.000
- Anlage 3: Lageplan Erweiterung M 1:2.000
- Anlage 4: Abbauplan M 1:1.000
- Anlage 5: Schnitte M 1:1.000
- Anlage 6: Verfüllplan M 1:1.000
- Anlage 7: Rekultivierungsplan M 1:1.000
- Anlage 8: Katasterplan M 1:2.000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Anlage 9: Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Lehmabbaufäche
- Anlage 10: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung
- Anlage 11: FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Antrag auf Abgrabungserlaubnis
- Anlage 12: Angaben zur Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG
- Anlage 13: Geplante Grundwassermessstelle mit erwartetem Bohrprofil
- Anlage 14: Ermittlung der zulässigen Böschungswinkel

2. Rechtsgrundlagen

Da innerhalb des Antrags auf Abgrabungsgenehmigung auch der Antrag auf Rodungserlaubnis (§ 9 Abs. 8 BayWaldG) gestellt wird, ist das Landratsamt Ostallgäu als zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag auf Abgrabung (Art. 5 BayAbgrG) somit auch für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zuständig (§ 5 Abs.1 UVPG).

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen dieses Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dazu ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

3. Umweltauswirkungen

Die Antragstellerin hat am 22.05.2020 die Unterlagen auf Abgrabung zusammen mit den Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Das Antragsgebiet liegt in dem Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiet für Ton „Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede Nr. 15“ und grenzt an das Vorbehaltsgebiet für Ton „Gemeinde Pforzen, Hammerschmiede Nr. 215“ an. Die Gewinnung der Bodenschätze hat Vorrang vor anderen Nutzungen bzw. wird der Gewinnung besonderes Gewicht beigemessen, um den regionalen und überörtlichen Bedarf mit Rohstoffen zu decken (vgl. Regionalplan 16 „Allgäu“, siehe Abb. 3). Weiterhin liegt das Vorhaben im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“ sowie teilweise innerhalb des FFH-Schutzgebietes „Staffelwald bei Irsee und Lehmgrube Hammerschmiede“.

Die Vorprüfung ergibt folgendes:

Aufgrund der Größe des Vorhabens sind mit der Maßnahme nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden. Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu befürchten.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4. Entscheidung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nach Einschätzung des Landratsamtes Ostallgäu die in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht nachteilig berührt sind.

Insgesamt besteht somit für die Maßnahme kein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Maßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich ist.

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin